



Tarif zum Wasserversorgungs- reglement

erlassen am 18. September 1989

geändert am 1. Januar 2012

Teilrevision erlassen am 23. September 2019

in Vollzug seit 1. Januar 2020

Tarif zum Wasserversorgungsreglement

Beitragserhebung, Gebühren und Wasserzins vom 18. September 1989

A. Anschlussbeiträge (Art. 37 Wasserversorgungsreglement)

1. Der Eigentümer hat für den Anschluss von Gebäuden und von Anlagen an das Verteilernetz der Wasserversorgung einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Er wird auch für den Umbau und die Erweiterung von Gebäuden und Anlagen erhoben.
2. Der Anschlussbeitrag für Neubauten und neue Anlagen beträgt 4 ‰ vom Neuwert, zuzüglich MwSt.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11) bestimmt. Ist dies – insbesondere bei Anlagen – nicht möglich, wird der Neuwert oder eine Erhöhung des Neuwertes aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Für betriebliche Anlagen in oder auf gewerblichen und industriellen Gebäuden, welche bei der kantonalen Gebäudeversicherung nicht im Neuwert eines Gebäudes mitversichert sind, besteht keine Beitragspflicht. Dies gilt auch für den Umbau, die Erweiterung und den Ersatz von solchen Anlagen.

3. Bei Um- und Erweiterungsbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeneuwertes gilt ein Freibetrag von CHF 30'000.

Dieser Freibetrag wird einmalig pro Veranlagung gemäss Ziff. 6. für alle von dieser Veranlagung gleichzeitig erfassten Erhöhungen des Neuwertes gewährt.

Sofern dieser Umbau oder diese Erweiterung eine Erhöhung des Gebäudeneuwertes von mehr als CHF 30'000 zur Folge haben, ist ein Anschlussbeitrag zu bezahlen. Dieser wird auf dem die genannte Summe übersteigenden Teil der Neuwerterhöhung nach Ziff. 2. berechnet.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten ermittelten Neuwert vor Beginn des Umbaus oder der Erweiterung, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor der kantonalen Gebäudeversicherung
und
 - b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.
4. Wird ein Gebäude abgebrochen oder zerstört und an derselben Stelle ein Neubau erstellt, gilt für die Erhebung des Anschlussbeitrages sinngemäss die Regelung für Um- und Erweiterungsbauten, wobei die Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude massgebend ist.

Tarif zum Wasserversorgungsreglement

5. Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für die beitragspflichtigen Anlagen.
6. Der provisorische Anschlussbeitrag wird aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung ermittelt und mit Baubeginn fällig. Bei Baubewilligungen aufgrund von nachträglichen Baugesuchen erfolgt die Fälligkeit mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

Nach Vorliegen der rechtskräftigen amtlichen Grundstückschätzung bzw. bei Anlagen nach Inbetriebnahme erfolgt die Festsetzung und Rechnungsstellung des definitiven Anschlussbeitrages.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Beitragserhebung bei bereits ausgeführten nicht bewilligungspflichtigen baulichen Massnahmen, welche bei der amtlichen Grundstückschätzung festgestellt werden.

7. Der Gemeinderat kann in Sonderfällen Anschlussbeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für diese Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Wasserbezugsmenge aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude;
- d) Erlass von kommunalen Sondernutzungsplänen.

Für den Neu- und Umbau sowie die Erweiterung und den Ersatz von Photovoltaikanlagen gilt für die Berechnung des Anschlussbeitrages auf dem Neuwert bzw. der Neuwerterhöhung in Abweichung von Ziff. 3. grundsätzlich ein Freibetrag von CHF 60'000.

B. Feuerschutzzeinkaufstaxe (Art. 37 Wasserversorgungsreglement)

Betriebe, die für den Feuerschutz besonders kostspielige Wasserzuleitungen oder Anlageerweiterungen erfordern, haben an die Erstellungskosten einen angemessenen Beitrag zu leisten (Anlehnung an Art. 51 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968).

C. Feuerschutzbeitrag (Art. 39 Wasserversorgungsreglement)

Es wird ein jährlicher Feuerschutzbeitrag vom Liegenschaftsverkehrswert (Gebäude und Boden) erhoben, der Ansatz liegt bei 0.2 ‰.

Tarif zum Wasserversorgungsreglement

D. Wasserzins (Art. 36 und 38 Wasserversorgungsreglement)

Der Wasserzins setzt sich zusammen aus:

1. Grundtaxe

- | | |
|---|----------|
| a) Jährliche Grundtaxe inkl. Wassermessermiete pro Wassermesser | CHF 36 |
| b) Konsumtaxe pro bezogenem m ³ Wasser | CHF 1.25 |
| c) Zuzüglich Wasserreinigung pro bezogenem m ³ | CHF 1.05 |

2. Temporäre Anschlüsse

Der Gemeinderat entscheidet, ob der Wasserbezug zu messen oder ob er pauschal zu verrechnen ist.

Konsumtaxe nach Tarif.

Bewilligungsgebühr, Wasserzählermiete und Montage pro Fall.

- | | |
|----------------------|---------|
| a) Einfamilienhaus: | CHF 75 |
| b) Mehrfamilienhaus: | CHF 150 |

3. Installationsbewilligung

Die Installationsbewilligung für Installateure beträgt einmalig	CHF 150
---	---------

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden die üblichen Mahn- und Verzugszinsen erhoben.

Der Gemeinderat Au hat das vorstehende Reglement am 18. September 1989 genehmigt und ab 1. Januar 1990 in Vollzug gesetzt. Mit der Invollzugsetzung dieses Reglements wird jenes vom 30. August 1982 aufgehoben.

Die Änderungen und Ergänzungen in den Abschnitten A und C wurden in der Zeit vom 12. Dezember 1989 bis 10. Januar 1990 dem fakultativen Referendum unterstellt (Erlass vom 7. November 2011).

Die Änderungen und Ergänzungen in Abschnitt A wurden in der Zeit vom 10. Oktober 2019 bis 19. November 2019 dem fakultativen Referendum unterstellt (Erlass vom 23. September 2019). Sie werden per 1. Januar 2020 in Vollzug gesetzt.

Gemeinderat Au

elektronisches Dokument, ohne Unterschriften

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber